

Neben der gesetzlichen Verpflichtung, unsere Dienstleistung ehrlich, redlich und professionell zu erbringen, stellen wir auch an uns selbst sehr hohe Ansprüche, unsere Kunden bestmöglich zu betreuen.

Trotzdem können auch in unserem Haus eventuell Interessenskonflikte auftreten. Zum Schutz unserer Kunden und Geschäftspartner bestehen Grundsätze zur Identifikation, Vermeidung und zum Umgang mit unvermeidbaren Interessenkonflikten.

Zur Einhaltung der Bestimmungen dieser Conflict Policy haben wir unter anderem die Position eines Compliance-Beauftragten eingerichtet. Darüber hinaus haben wir organisatorische Vorkehrungen zur Wahrung der Kundeninteressen getroffen.

### Welche Interessenskonflikte können bei uns entstehen?

- > Zuwendungen von Geschäftspartnern
- > Zuwendungen von Kunden
- > Ausnutzung eines Wissensvorsprungs für private Wertpapiergeschäfte (z.B. sog. „Frontrunning“)
- > Interessenskonflikt bei performanceabhängigen Verwaltungsvergütungen
- > Interessenskonflikt bei eigenen Produkten
- > Interessenskonflikt bei Produkten, bei denen die BV & P Vermögen AG als Anlageberater tätig ist
- > Mitwirkung von Mitarbeitern in Aufsichtsgremien oder Beiräten

Zur weitgehenden Vermeidung von Interessenskonflikten haben wir nachstehende **Vorkehrungen** getroffen:

- ⇒ Freie Produktauswahl nach dem „best-select“-Prinzip
- ⇒ Vergütung von Bestandsprovisionen direkt durch die Depotbank auf die Kundendepots
- ⇒ Regelungen über die Annahme oder Gewährung von Zuwendungen
- ⇒ Compliance-Regeln bezüglich privater Wertpapiergeschäfte
- ⇒ Vereinbarung von eindeutigen Anlagerichtlinien
- ⇒ Offenlegung aller Ämter oder Mandate
- ⇒ Regelmäßige Schulungen aller Mitarbeiter

Sollten in Einzelfällen Interessenskonflikte trotz obiger Regelungen nicht vermeidbar sein, werden wir in jedem Fall versuchen, in bestem Kundeninteresse zu handeln. Wir werden derartige Interessenskonflikte gegenüber den betroffenen Kunden vor einem Geschäftsabschluss offenlegen, um sicherzustellen, dass Entscheidungen stets auf informierter Basis getroffen werden können.

Im Zusammenhang mit der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen dürfen keine Zuwendungen von Dritten angenommen oder an Dritte gewährt werden. Zuwendungen dürfen der ordnungsgemäßen Erbringung der Dienstleistung im Interesse des Kunden nicht entgegenstehen. Geldwerte Zuwendungen von Geschäftspartnern, wie z.B. Einladungen zu Seminaren oder Veranstaltungen, können dann angenommen werden, wenn sie der Qualitätsverbesserung der angebotenen Dienstleistung dienen.

Wir sind seit 11.12.2014 im Honoraranlageberaterregister der BaFin als Honoraranlageberater registriert, d.h. finanzielle Zuwendungen, die von Produkthanbietern (z.B. Fondsgesellschaften) für den Vertrieb von Anlageprodukten gewährt werden (z.B. Ausgabeaufschläge, Bestandsprovisionen), leiten wir uneingeschränkt in voller Höhe an den Kunden weiter.

Gerne teilen wir Ihnen auf Nachfrage weitere Einzelheiten zu diesem Thema mit – bitte sprechen Sie uns an.